

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement No. V. Bern, den 27. Aug. 1799. (10. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 2. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pfyffers Rapport.)

Stellen sind daher mehr der freiwilligen Annahme, als dem Zwang unterworfen. Nur dann könnte der Zwang zu Stellen entschuldigt werden, wenn ein äußerster Notfall vorhanden wäre, wenn z. B. in den gegenwärtigen Umständen die meisten Ober- oder Untereinnehmer sich der Last der Beziehung der Abgaben entziehen wollten. Aber dann müßte dieser Zwang nur auf einige Zeit, auf ein, zwei Monate festgesetzt werden. Aber wir sind nicht in diesem Fall. Nur in einem Canton haben sechs Individuen, die man darum angesprochen hat, der Einladung sich entzogen. Weitere Nachfrage wird wohl das mangelnde Subject zur erledigten Stelle auffinden, ohne daß man einer nicht regulirirten Requisition bedarf. Die Kommission tragt Ihnen einmuthig die Verwerfung des Beschlusses an.

Pfyffer rath im Namen der gleichen Kommission zur Verwerfung des Beschlusses über die Ober- und Untereinnehmer. Der Bericht ist folgender:

Ihre Kommission hat sich mit dem B. Finanzminister über die Hindernisse, die sich der Beziehung der Abgaben entgegen sezen, beschlossen. Diese Hindernisse liegen theils in dem übeln Willen der Contribuabeln, die sich der Bezahlung der Abgaben dadurch zu entziehen suchen, daß sie sich auf dem Weg Rechtes nach der ordentlichen aber langsamten Form betreiben lassen; theils in der Saumfeigheit oder Feigheit der Ober- oder Unter- Steuerinnehmer; theils in der Güterschätzungs-Art, die durch das Gesetz vom 17. Oct. 1798 festgesetzt ist, und eine sehr viele Zeit fordernde Operation ist; theils endlich in der Weigerung einiger Individuen, die die Obereinnehmer-Stelle in einem Canton nicht annehmen wollen. Das erste Hindernis ist bereits durch den Beschluß gehoben, den der Senat gestern angenommen hat, und durch den die Eintreit-

bungs-Formen abgekürzt sind. Dem zweiten, dritten, und vierten Hinderniß soll durch die beiden Beschlüsse gesteuert werden, die der Gegenstand des Rapports ihrer Kommission sind.

Die erste Abtheilung des Beschlusses vom 29. Brachmonat beabsichtigt, die Wirkungen der Nachlässigkeit, des bösen Willens oder der eignen Schuld, in Verabsäumung der Aussagen-Beziehung, zu heben. Nach dem §. 1. bestimmt das Directoriuum die Strafe, je nach Bewandtniß der Umstände. Der §. 2. setzt das Maximum und Minimum der Strafe fest. Der §. 3. will, daß die Distriktsgerichte das Factum der Schuld ausschöpfen. Der §. 4. endlich, daß die vom Directoriuum angetragene Strafe, wenn der Angeklagte schuldig ist, vom Distriktsgericht nicht vermindert werden dürfe. Hier fiel der Kommission vor allem aus die Dunkelheit des Ganges dieser Prozedur auf: Nach dem ersten § setzt das Directoriuum die Strafe fest, je nach Bewandtniß der Umständen, das scheint zu sagen, je nach dem Grade und der Art der Schuld, und nach dem solche ausgemittelt ist; in dem vierten § heißt es aber, das Distriktsgericht kann die vom Directoriuum angetragene Strafe, im Fall der Angeklagte schuldig befunden wird, nicht vermindern: Hier scheint der Antrag der Strafe der Ausmittlung der Art und des Grades der Schuld vor herzugehen; dieses wäre aber widersinnig; hier ist also eine Dunkelheit der Redaction und der erste Sinn scheint gelten zu müssen, nemlich daß das Directoriuum die Strafe feststellt, nachdem der Angeklagte schuldig befunden worden. Wenn das aber so ist, wird hier nicht das Directoriuum zur Ausübung eines richterlichen Akts autorisiert? Dann in Folge eines Gesetzes Strafen gegen einzelne Personen bestimmen, sind richterliche Akte, welches dem Principe der Trennung der Gewalten entgegen ist. Hier muß die Kommission Ihnen noch bemerken, daß dies der Hauptanwurf ist gegen diese Abtheilung des Beschlusses. Die zweite Abtheilung über die Güterschätzung ist auch zwei Hauptanwürfen ausgesetzt: Sie hat zwar zum Hauptgegenstand die durch das Gesetz vom 17. Oct. 1798. festgesetzte Schätzungsart der Güter, wodurch die

Güter in drei Klassen, je nach der Beschaffenheit des Bodens und des Vertrags, eingetheilt, und jedem besondern Gut seine Klasse angewiesen werden sollte, abzukürzen.

Aber nach der Aussage des Ministers würde keine Beschleunigung der Operationen bewirkt, wenn der Beschluss so angenommen würde, wie er ist. Dann in dem §. 4. heißt es, es soll der gegenwärtige Werth der Grundstücke zur Grundlage der Schätzung genommen werden, und das Gesetz vom 17. Oct. zurückgenommen seyn. Diese Schätzung ist dem Contrabuabel nicht so günstig, als die durch den jetzigen Beschluss festgeztezte, und doch ist in mehreren Kantonen die Schätzung nach dem Gesetz vom 17. Oct. vollendet oder ihrer Vollendung nahe. Wenn also der §. 4. befolgt werden müßt, und nicht bloss befolgt werden kann, das ist, wenn er imperativ, und nicht bloß facultatif ist, so sind die Operationen, die bereits in voller Thätigkeit sind, für nichts anzusehen, und es muss wieder von vorn angefangen werden. Ein wesentlicher Mangel des Beschlusses ist es auch, daß nicht bestimmt wird, wer in letzter Instanz, zwischen der Schätzung des Eigenthümers und der von dem Receveur veranstalteten, entscheiden soll. — Die Kommission räth ihnen einmäthig die Verwerfung des Beschlusses an.

Laflechere würde diesen Beschluss annehmen, wann der vorhergehende wäre angenommen worden, nun sieht er aber nicht, wie man diesen allein annehmen könnte; das Directorium würde nun noch mehr Schwierigkeit haben, Einnehmer zu finden; er hätte den Beschluss übrigens in zwei verschiedene getheilt gewünscht. Über den Art. 4. kann er der Kommission keineswegs bestimmen, er findet ihn äußerst richtig und durchaus gerecht; die neue Taxation ist dem Taxanten ungleich günstiger, als die ältere.

Lüthi, v. Sol. stimmt der Kommission bei; und obgleich er auch glaubt, die steuerbaren Güter sollen nach ihrem jetzigen Werth geschätzt werden, so hat der gr. Rath dennoch seine constitutionelle Befugniss übertreten; indem er ohne Antrag des Directoriums diese vorher auf seinen Antrag geschehene Verfügung abändert: Dann kann man diesem Beschluss auch den Vorwurf machen, daß er die Verwaltungskammern ganz auf der Seite läßt; warum will man doch immer neue Behörden einführen, und die vorhandenen ungebraucht lassen?

Laflechere verlangt für den fränkischen Commandanten der Stadt, die Ehre der Sitzung. — Der Antrag wird angenommen. — Die Discussion wird fortgesetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

Bericht der Majorität.

Eure Commission, die Ihr beauftragt habt, die Motion zu untersuchen, ob eine neue Eintheilung Helvetiens öftig seye — und ob der Vorschlag hierüber, dem Senat zukomme; hat diesen Vorschlag mit aller Auferksamkeit geprüft, die er so wohl wegen seinem Inhalt, als wegen seinen Folgen verdient.

Der Berichterstatter, indem er euch B. S. die diesfälligen Gedanken Eurer Commission mitzutheilen sich die Ehre giebt, hat die Beschränktheit seiner Talente noch nie so schmerzlich, wie in diesem Augenblick empfunden. —

Es kränkt ihn tief und inniglich, daß er nicht im Stande ist, Euch einen des Gegenstandes würdigen Bericht über diesen reichhaltigen Stoff zu liefern, und solchen mit erhabenen Bildern, anmutsvollen Wendungen — und einer glänzend und hinreissenden Schreibart ausgepräkt, vor Eure Augen zu legen. —

Was indessen den Berichterstatter tröstet, ist, daß Eure Commission, ihm vor allem aus einem Auftrag gegeben hat, der dem Gefühl seiner Schwäche so sehr zu statten kommt, den Auftrag, nämlich — Euch B. S. die Gedanken und Arbeiten Eurer Commission nur in einem ganz ungekünstelten — Bilder und prunklosen Vortrag — nur so in der glatten, einfachen, aber verständlichen Sprache mitzutheilen, mit der unsre biedern Väter, ihre Gedanken und Pläne zur Rettung des Vaterlandes, oft in Mitte der schreckenvollsten Stürme, zwar nicht wie wir, in einem geschmackvollen Saale, sondern meistens in einem stillen abgelegenen Plätzchen, sich vertraulich mittheilten; und durch die Freimüthigkeit der Sprache das ersetzten, was derselben an Geschmack und Kunst gebrauch.

Eure Commission B. S. hatte zuerst sich mit der Frage beschäftigt, ob der Vorschlag einer allenfalls nöthigen neuen Eintheilung Helvetiens, nach dem Sinn der Constitution dem Senat oder aber dem grossen Rath zukommen möchte?

Kraft des 15. Artikels der Constitution ist Helvetien in Kantone, und nach dem 18. Artikel bestimmt in 22 eingetheilt; wenn es also nicht bloß im Veränderung, oder Berichtigung des Umfangs der Kantone, Distrikte, Gemeinden oder Sektionen von Gemeinden, sondern um eine ganz neue Eintheilung Helvetiens zu thun ist, so wird dadurch wirklich der 15. Artikel in der Konstitution abgeändert, und der Vorschlag darüber kommt, wie jede Abänderung in der Constitution, dem Senat zu. —

Diese einzige aber auffallende Betrachtung war hinreichend Eure Commission zu überzeugen, daß der